

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Sprachnachweis fide

fide



Schweizerisches Arbeiterhilfswerk  
**SAH SCHAFFHAUSEN**

Die Anmeldung muss zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Zwei Wochen vor der Prüfung erhalten Sie eine schriftliche Einladung mit Einzahlungsschein. Die Prüfungsgebühr muss vor dem Prüfungstermin beglichen sein, ansonsten werden Sie nicht zur Prüfung zugelassen. Das Prüfungszentrum holt das Einverständnis der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen dazu ein, dass es die für die Prüfungsdurchführung und -auswertung notwendigen persönlichen Daten an die Geschäftsstelle fide weitergeben darf.

## Fernbleiben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Prüfungstermin

1. Bei **entschuldigter Nichtteilnahme** (z.B. wegen Krankheit, mit ärztlichem Attest) wird Ihnen eine Meldegebühr von **Fr. 20.00** in Rechnung gestellt. Das ärztliche Attest muss möglichst vor dem Prüfungstermin, jedoch spätestens bis am ersten Werktag nach dem Prüfungstermin dem SAH Schaffhausen vorgelegt werden.
2. Bei **unentschuldigter Nichtteilnahme** wird dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin die volle Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung bzw. Verrechnung der Prüfungsgebühren ist in keinem Fall möglich.

## Reglement für die Teilnahme am Sprachnachweis fide – Geschäftsstelle fide

### 1 Der Sprachnachweis fide

**1.1** Mit dem Sprachnachweis fide kann man die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf den Niveaus A1 – B1 in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch nachweisen. **1.2** Nach dem Absolvieren des Sprachnachweises fide erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Sprachenpass. Der Sprachenpass weist die mündlich und schriftlich erreichten Niveaus aus. **1.3** Dieses Reglement enthält die Bestimmungen für die Teilnahme am Sprachnachweis fide. **1.4** Zusätzlich gelten die Geschäftsbedingungen der Nachweisinstitution fide.

### 2 Anmeldung

**2.1** Alle Personen ab 16 Jahren können am Sprachnachweis fide teilnehmen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. **2.2** Auch Personen mit einer Behinderung können am Sprachnachweis fide teilnehmen. Für sie gelten besondere Regelungen. **2.3** Für die Teilnahme muss man sich bei einer akkreditierten Nachweisinstitution fide anmelden. **2.4** Man kann sich für den ganzen Sprachnachweis fide oder nur für die mündliche Prüfung oder nur für die schriftliche Prüfung anmelden. **2.5** Mit der Anmeldung erlaubt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, dass die Nachweisinstitution fide die persönlichen Daten weitergibt, die für die Durchführung des Sprachnachweises fide und für das Ausstellen des Sprachenpasses notwendig sind. **2.6** Man muss sich bis spätestens 4 Wochen vor dem Durchführungstermin anmelden. **2.7** Die Nachweisinstitution fide kann eine Gebühr verlangen, wenn man die Anmeldung wieder zurückzieht oder am Durchführungstermin nicht erscheint.

### 3 Teilnahme

- 3.1** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen am Datum der Durchführung zur angegebenen Zeit bei der Nachweisinstitution fide eintreffen und müssen einen Ausweis mit Foto mitbringen.
- 3.2** Personen, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen (z.B. Wörterbuch, Mobiltelefon), andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer stören, zu spät kommen oder keinen Ausweis mit Foto dabei haben, werden vom Sprachnachweis fide ausgeschlossen.
- 3.3** Personen, die vom Sprachnachweis fide ausgeschlossen werden, erhalten die Teilnahmegebühr nicht zurück.

### 4 Ergebnisse

**4.1** Bei der mündlichen Prüfung beurteilen lizenzierte Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner fide die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. **4.2** Die schriftliche Prüfung wird zentral durch Expertinnen und Experten der Geschäftsstelle fide ausgewertet. **4.3** Die Geschäftsstelle fide teilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Ergebnisse spätestens 4 Wochen nach der Prüfung mit. **4.4** Wenn sie in mindestens einem Teil mindestens das Niveau A1 erreicht haben, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Sprachenpass. Darauf werden die gezeigten Sprachkompetenzen mündlich und schriftlich mit A1, A2 oder B1 ausgewiesen.

### 5 Einsichtnahme und Rekurse

**5.1** Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bis 30 Tage nach Erhalt der Resultate beantragen, die Prüfungsunterlagen einzusehen. Man muss den Antrag zur Einsichtnahme schriftlich an die Geschäftsstelle fide richten. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sowie allfällige Rechtsvertreter können danach die Prüfungsunterlagen in Anwesenheit einer Aufsichtsperson einsehen. Die Geschäftsstelle fide bestimmt Ort und Datum für diese Einsichtnahme. Das Kopieren (über Fotokopie, Fotografie oder Abschreiben) der Prüfungsaufgaben ist nicht erlaubt. **5.2** Teilnehmerinnen oder Teilnehmer können bis 40 Tage nach Erhalt der Resultate einen Rekurs einreichen. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Er ist kostenlos. Man kann einen Rekurs einreichen, wenn die Prüfung nicht korrekt und nach den Richtlinien durchgeführt wurde. In einem Rekurs kann man nicht die Beurteilung der Expertinnen und Experten in Frage stellen. **5.3** Die Geschäftsstelle fide entscheidet in erster Instanz über Rekurse. Wenn der Rekurs angenommen wird, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung gratis wiederholen. **5.4** Gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide kann man in zweiter Instanz bis 30 Tage nach dem Entscheid der Geschäftsstelle fide bei der Qualitätskommission fide einen Rekurs einreichen. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Er ist kostenlos. Die Qualitätskommission fide entscheidet abschliessend.

### 6 Wiederholung des Sprachnachweises fide

**6.1** Man kann den Sprachnachweis fide als Ganzes, oder den mündlichen Teil oder den schriftlichen Teil einzeln, beliebig oft wiederholen. Die Teilnahmegebühr muss man jedes Mal neu bezahlen. **6.2** Nach einer Wiederholung wird der Sprachenpass mit den erreichten Sprachniveaus neu ausgestellt.